



Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

02. Februar 2021

Seite 1 von 3

An die
Stadt Hennef
Umweltamt
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
58.34.12.01

AR'in Dominguez
Telefon 0211 3843-2222
Fax 0211 3843-939110
nadine.dominguez@vm.nrw.de

Verkehrsflughafen Köln/Bonn

Ihre E-Mail vom 19.11.2020 (Prüfantrag - Überflugverbot über die Wahn-
bachtalsperre)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.g. E-Mail haben Sie mir den Prüfantrag - Überflugverbot über die
Wahnbachtalsperre vom 26.08.2020 - übersandt.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

1.) *Zuständigkeit für die Festlegung von Luftsperrgebieten und Gebieten mit Flugbeschränkungen:*

Grundsätzlich ist zunächst anzumerken, dass das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) gemäß § 17 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) zuständig für die Festlegung von Luftsperrgebieten und Gebieten mit Flugbeschränkungen ist. Nach dieser Vorschrift ist für solche Festlegungen Voraussetzung, dass diese zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Sicherheit des Luftverkehrs, erforderlich sind. Eine von mir hierzu angeforderte Stellungnahme des BMVI liegt bisher leider nicht vor. Sobald diese bei mir eingeht, werde ich diese nachreichen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-939110
poststelle@vm.nrw.de
www.vm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel
vom Hauptbahnhof zur Halte-
stelle Stadttor: Straßenbahnlinie
709
Buslinie 732

Im Übrigen weise ich auf Folgendes hin:

2.) Gefahr von Abstürzen/Notlandungen im Bereich der Wahnbachtalsperre:

Bezüglich der Planung von Streckenführungen im Luftraum oberhalb von Trinkwassertalsperren gibt es seit vielen Jahren Vorgaben des Bundesverkehrsministeriums, welche seitens der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) berücksichtigt werden. Diese sehen vor, dass Talsperren „nur in Höhen überflogen werden, die es bei Notfällen ermöglichen, eine Landung außerhalb des Talsperrengebietes durchzuführen. Weiterhin sollen die Talsperren im Geradeausflug ohne Kursänderung überflogen werden.“

Hinsichtlich der Wahnbachtalsperre ist festzuhalten, dass beide Voraussetzungen sicher eingehalten werden. Die Flughöhen der Verkehrsflugzeuge liegen in diesem Bereich in aller Regel zwischen 1.000 und 2.000 Metern, selbst für schwere vierstrahlige Luftfahrzeuge. Selbst im unwahrscheinlichen Fall eines kompletten Ausfalls aller Triebwerke kann ein Flugzeug aufgrund seiner Gleiteigenschaften aus den o.g. Flughöhen viele weitere Kilometer Flugweg zurücklegen. Typische Gleitzahlen bei derzeitigen Verkehrsflugzeugen liegen zwischen 15 und 18 Kilometern, also aus 1.000 m Höhe können dann noch mindestens 15 Kilometer Flugweg zurückgelegt werden. Bei einer überflogenen Breite der Wahnbachtalsperre von etwa 900 Metern ist es daher im Notfall unproblematisch möglich, außerhalb des Talsperrengebietes zu landen.

3.) Emissionen von Luftschadstoffen wie Kohlenmonoxid, Stickoxid, Schwefeldioxid und Kohlenstoff im Bereich der Wahnbachtalsperre (Wasserschutzgebietszone I):

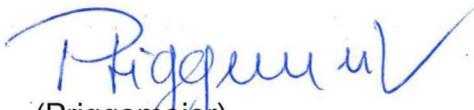
Bei diesem Punkt ist darauf hinzuweisen, dass im Hinblick auf die genannten Emissionen bereits im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens am Verkehrsflughafen Frankfurt a.M. gutachterlich nachgewiesen wurde,

dass Emissionen ab einer Höhe von 600 Metern durch natürliche Turbulenz in einem Maße verdünnt werden, dass praktisch keinerlei Auswirkungen auf die bodennahen Immissionen festgestellt werden können. Die Wahnbachtalsperre wird in der Regel in den o.g. Höhen überflogen. Vor diesem Hintergrund besteht keine Gefahr durch die Einwirkung von Luftschadstoffen im Bereich der Wahnbachtalsperre. Auch unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem lufthygienischen Gutachten im laufenden Planfeststellungsverfahren des Verkehrsflughafens Köln/Bonn kann davon ausgegangen werden, dass keine immissionsrechtliche Relevanz durch Immissionen ausgehend vom Flugbetrieb am Flughafen Köln/Bonn im Bereich der Wahnbachtalsperre besteht.

Ich hoffe, dass ich Ihnen hiermit weiterhelfen konnte.

Sollte vor diesem Hintergrund die Notwendigkeit einer Erörterung im Rahmen der Tagesordnung für die kommende Sitzung der Kommission gemäß § 32b LuftVG am Verkehrsflughafen Köln/Bonn erforderlich sein, bitte ich um **Rückmeldung bis zum 09. März 2021.**

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Priggemeier)